



Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund der §§ 9 und 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO), der §§ 91 und 95 Abs. 5 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNDORDNUNG

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

- 1 Art der baulichen Nutzung**
- SO Sondergebiet - Einzelhandel
 - GEE Gewerbegebiet mit Emissionsbeschränkung
- 2 Maß der baulichen Nutzung**
- GF₅₀ z.B. 2000 Geschosfläche in qm als Höchstmaß
 - GF₆₀ z.B. 2150 Geschosfläche in qm als Höchstmaß
 - GR₅₀ z.B. 1600 Grundfläche in qm als Höchstmaß
 - GR₆₀ z.B. 555 Grundfläche in qm als Höchstmaß
 - GR₇₀ z.B. 2430 Grundfläche für Stellplätze in qm als Höchstmaß
 - WH z.B. 6,50 Wandhöhe in m als Höchstmaß
- 3 Bauweise, Baulinien, Baugrenze**
- Baulinie
 - TG Rampe
 - Baugrenze
- 4 Grünordnung**
- Fläche auf Baugrundstück zu begrünen und zu bepflanzen
 - Fläche mit Belags- bzw. Befestigungsbinding
 - große Bäume zu pflanzen
 - Hecke zu pflanzen
- 5 Sonstiges**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Tiefgaragen, Fahrradstellplätze, Gemeinschaftsanlagen
 - St Stellplätze
 - TG Tiefgaragen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. Art und Maß der Nutzung)



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- §1 Bebauungsplan mit Grünordnung**
- Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und diesem Satzungsakt.
- §2 Art der baulichen Nutzung**
- Im Sondergebiet SO ist nur die Ansiedlung eines Lebensmittelhandelsbetriebes zur Nahversorgung entsprechend §11 BauNVO zulässig.
 - Im Gewerbegebiet mit Emissionsbeschränkung GEE ist die in §8 Abs. 2 Nr. 1 Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Nr. 3 und 4 genannten Nutzungen, sowie die in Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen zugelassen.
 - Gemäß §22 Abs. 3 BauNVO wird für den südlichen Anschluss eine geschlossene Bebauung festgesetzt.
- §3 Maß der baulichen Nutzung, Bauraum**
- Die maximal zulässigen Gebäudegrundflächen (GR) sowie die zulässigen Flächen für oberirdische Stellplätze und Zufahrten (GR_{ST}) sind wie folgt festgesetzt:
SO: GR: 1.600m²; GR_{ST}: 2.430m²
GEE: GR: 555; GR_{ST}: 250m²
 - Stellplätze und Garagen beiben bei der Ermittlung der Geschosfläche gemäß §21a Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit §21a Abs. 4 BauNVO unberücksichtigt.
 - Grundflächen von Nebenanlagen gem. §19 Abs. 4 BauNVO bei der Ermittlung der Grundfläche mizurechnen.
 - Das Maß der baulichen Nutzung für Einzelhandelsflächen im Sondergebiet SO wird auf maximal 1.050 m² Verkaufsfäche bzw. auf eine Bruttogeschosfläche von 2.000 m² beschränkt.
- §4 Höhenentwicklung und Abstandsflächen**
- Untere Bezugspunkte der im Plan festgesetzten Wandhöhen in Metern als Höchstmaß sind die eingetragenen vorhandenen Geländehöhen. SO: Bezugshöhe ist 474,54 m ü. NN und GEE: Bezugshöhe ist 475,30 m ü. NN. Oberer Bezugspunkt für die festgesetzten Wandhöhen ist der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO.
 - Technische Anlagen für aktive Solarenergienutzung wie Solarzellen, Sonnenkollektoren sind über die Wandhöhe hinaus zulässig. Sie sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von (max. 2,50 m) der Gebäudeaußenkante des darunterliegenden Geschosses abzurücken.
- §5 Bauliche Gestaltung**
- Im GEE sowie im Sondergebiet SO sind nur Flachdächer zulässig.
 - Die Flachdachflächen im Sondergebiet SO und GEE sind zu begrünen. Es ist eine durchwurzelbare Mindestschicht von 10 cm vorzusehen. Glasflächen sind zulässig sofern nicht mehr als 20% der Gesamtfläche des Gebäudes ausmachen.
 - Flächen für notwendige technische Anlagen (Lüftungszentralen, etc.) und Anlagen für aktive Solarenergienutzung werden von der Begrünung ausgeschlossen.
 - Metall- sowie Natursteinfassaden sind im gesamten Planungsgebiet unzulässig.
 - Im Sondergebiet SO wird auf der dem Parkplatz zugewandten Seite, gemäß §23 Abs. 3 BauNVO, ausnahmsweise ein Vordach bis zu einer Tiefe von maximal 3,00 m, auf die gesamte Gebäudelänge von 38,70 m, zugelassen.

- §6 Nebenanlagen, Gemeinschaftsanlagen**
- Im Sondergebiet SO sind Nebengebäude gem. §14 Abs. 1 sowie Abs. 2 BauNVO ausgeschlossen. Ausnahmsweise zugelassen wird gemäß §14 Abs. 1 BauNVO das Aufstellen einer Anlage zur Sammlung von Abfällen. Diese Anlage zur Sammlung von Abfällen darf eine maximale Höhe von 2,20m als Geländebekante nicht überschreiten und darf nur südlich des Bauraums des Lebensmittelhandelsbereichs errichtet werden.
 - Im Gewerbegebiet GEE werden Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO ausgeschlossen. Ausnahmsweise zugelassen ist eine Anlage zur Sammlung von Abfällen nach §14 Abs. 1 BauNVO. Für diese ist eine maximale Höhe von 2,20m als Geländebekante zulässig. Sie ist auf der Westseite des Grundstücks entlang der Südlichen Inhabereinfahrt aufzustellen. Die in der Planzeichnung als zu begrünende festgesetzte Fläche darf durch diese Anlage unterbrochen werden.
 - Im gesamten Planungsgebiet wird ausnahmsweise das Aufstellen von Trafostationen gemäß 14 Abs. 2 zugelassen. Die jeweilige Größe darf 35qm nicht überschreiten.
- §7 Einfriedungen, Leitungsführung**
- Im Sondergebiet SO, sowie im Gewerbegebiet, sind, zur Abgrenzung der Gebiete nach Norden, Süden und Osten, rückseitige Stabtriebe verankert mit einer maximalen Höhe von 1,20m zulässig. Als Bezugspunkt ist die Geländeoberfläche anzusetzen. Holzstaketenzäune, sowie die Anbringung von Einfriedungen zur Straße hin sind nicht zulässig.
- §8 Werbeanlagen**
- Werbeanlagen an Gebäuden sind nur in Form von Firmenlogos und/oder Firmennamen an Ort der Leistung zulässig.
 - Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 3,50m und einer Gesamtlänge bis 4,00m² zulässig.
 - Unzulässig sind Werbeanlagen mit laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtungen.
- §9 Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Grundstückserschließung**
- Die benötigte Anzahl der Stellplätze ist gemäß Art.47 BayBO zu ermitteln und innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche nachzuweisen.
 - Tiefgaragenrampen sind nur innerhalb der Bauräume und der umgrenzten Flächen für Tiefgaragen zulässig. Die in der Planzeichnung als zu begrünende festgesetzte Fläche darf durch die Tiefgaragenrampen unterbrochen werden.
 - Die Dächer von Tiefgaragen oder Gebäudeteilen unter der Geländeoberfläche sind um mindestens 0,7m, wo Bäume gepflanzt werden um mindestens 1,0m gegenüber der jeweils vorhandenen Geländeoberfläche abzusenken und entsprechend hoch mit einem fachgerechten Bodenaufbau zu überdecken.
 - Tiefgaragenabfahrten sind eingehaust auszuführen. Das Dach und die Seitenwände der Einhausung müssen ein bewehrtes Schalldämm-Maß von mindestens 25dB aufweisen. Die Innenwände der Einhausung sind mit schalldämmendem Material ($\alpha \geq 0,6$ bei 500 Hz) zu belegen. Das Dach ist als Flachdach auszubilden.
 - Die Dächer von Tiefgarageneinhausungen sind externiv zu begrünen. Es ist eine durchwurzelbare Mindestschichtdicke von 10cm vorzusehen.
 - Offene Stellplätze sind als Belagflächen mit wasserundurchlässigem Aufbau und sickerungsfähiger Fuge auszuführen. Unzulässig sind Verbundsteine und Asphalt.
- §9a Stellplätze für Fahrräder**
- Die benötigte Anzahl der Stellplätze ist gemäß Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Unterschleißheim (Stand 10.11.2017) zu ermitteln und innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche nachzuweisen.
- §10 Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm**

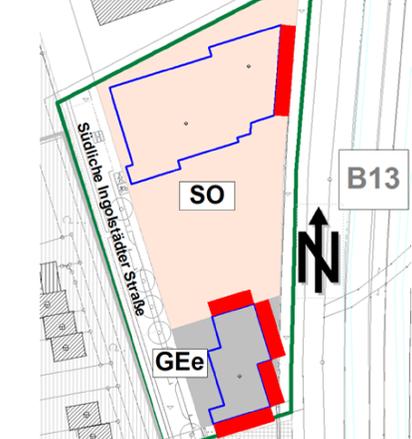
1. Emissionskontingent

1.1 Auf den Teilflächen sind nur Vorhaben zulässig, deren Geräuschemissionen (zugehöriger Fahrverkehr eingeschlossen) die festgesetzten Emissionskontingente L_{eq} einschließlich des Zusatzkontingents L_{Zusatz} weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Fläche	Emissionskontingent L_{eq} (dB(A)/m ²)	Zusatzkontingent L_{Zusatz} (dB(A)/m ²)		
		Tag / Nacht in den Richtungssektoren		
		A	B	C
SO	59	211° - 270°	270° - 305°	305° - 211°
GEE	54	0/0	0/0	0/0
GEE	54	1/1	1/3	0/0

- 1.2 Der Bezugspunkt der Richtungssektoren hat die Koordinaten X = 4469615 = 5348879 63 im Gauß-Krüger - Koordinatensystem. Die Gradzahl des Sektors steigt im Uhrzeigersinn an. Null Grad liegt im geografischen Norden.
- 1.3 Die Prüfung der Einhaltung hat nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 für Immissionsorte außerhalb des Gewerbegebietes zu erfolgen, wobei in den Gleichung (6) und (7) für Immissionsorte 'j' im Richtungssektor 'k', $L_{k,j}$ durch $L_{k,i} + L_{k,i,j}$ zu ersetzen ist.
- 1.4 An den nächstgelegenen schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Gewerbe- und Sondergebiet muss nachgewiesen werden, dass der Immissionswert der TA Lärm:1998 von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht in Summe mit den weiteren Beibehalten eingehalten wird, bzw. dass der Betrieb invariabel im Sinne der TA Lärm:1998 ist.

- 2. Baulicher Schallschutz**
- 2.1 Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen abhängig von der Nutzung folgendes resultierendes bewertetes Bauzeichnungsmaß $R_{w,ext}$ nach DIN 4109:2016-07 aufweisen:
- 2.1.1 GEE, Ostfassade ab 2.OG Büro- und schutzbedürftige Arbeitsräume $R_{w,ext} = 40$ dB
Wohn- und Schlafräume $R_{w,ext} = 45$ dB
- 2.1.2 alle außer 2.1.1 Büro- und schutzbedürftige Arbeitsräume $R_{w,ext} = 35$ dB
Wohn- und Schlafräume $R_{w,ext} = 40$ dB
- 2.2 Planzeichen: Schall- und Kinderzimmer, welche im SO ab dem 1.OG und im GEE ab dem 2.OG über die getrennscheitete Fassade bebaut werden müssen, sind mit einer fensterunabhängigen Lüftungsanlage auszustatten.



1.3 Hinweise Emissionskontingent

- Bei Antrag auf Genehmigung bzw. bei Änderungsanträgen von bestehenden Betrieben ist von jedem ansuchenden Betrieb nachzuweisen, dass die von dem Emissionskontingent L_{eq} verursachten und gemäß DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 bestimmten Immissionswerte eingehalten werden.
 - Die Berechnung und Beurteilung des Vorhabens hat gemäß TA Lärm:1998 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung zu erfolgen.
 - Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind nach TA Lärm:1998 der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen.
 - Sind einer Anlage mehrere Teilflächen zugeordnet, so ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam zu führen, d.h. es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zu Anlage gehörigen Teilflächen.
 - Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallschützenden Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionswert nach TA Lärm:1998 um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.
- Allgemein**
- Die DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN Norm und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten in der zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Fassung anzuwenden und zu beachten.
 - Gemäß den Bayerischen Technischen Bauvorschriften (BayTB, Abschnitt 5 Anlage 5.2, Ausgabe Oktober 2018) darf ergänzend zur DIN 4109:12016-07 der Entwurf E DIN 4109:12017-01 für bauaufsichtliche Nachweise herangezogen werden.
 - Bei den festgesetzten Schalldämm-Maßen handelt es sich um ein Mindestschallschutz nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' in der bauaufsichtlich eingeführten Fassung von 2016-07 unter Berücksichtigung des Verkehrsmittels und des Immissionswertes der TA Lärm für ein Gewerbegebiet.
 - Neben dem einseitigen Schalldämm-Maß R_w wird bei Bauteilen heute zusätzlich ein Spektrum-Anpassungswert, 'C' angegeben ($R_w(C, C_2)$), zum Beispiel: $R_w 37 (-1; -3)$ dB.
 - Der Korrekturfaktor, 'C', berücksichtigt den tiefen Frequenzbereich, d.h. die Wirkung des Bauteils im städtischen Straßenverkehr. Im vorliegenden Fall ist zu empfehlen, dass die Anforderung an die Schalldämmung der Bauteile mit Berücksichtigung des C_2 -Werts erfüllt wird.
- §11 Grünordnung allgemein**
- Die nicht als Hauszugang, Terrassen, Tiefgaragenrampe, Stellplätze oder Standort zum Sammeln von Abfällen benötigten Freiflächen sind zu begrünen. Alle zu befestigenden Flächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
 - Im Sondergebiet SO ist je 300 qm Grundstücksfläche mindestens ein Großbaum oder ein mittelgroßer Baum gemäß §12 Abs. 3 Satz 3a zu pflanzen und zu erhalten. Durch Planzeichen festgesetzte Einzelbäume können angerechnet werden. Der Parkplatz des Sondergebietes SO ist zusätzlich mit 1 Baum pro 6 Stellplätze zu begrünen. Diese sind in einem Abstand von 10m voneinander zu verteilen. Die Schnittlinie entlang der Südlichen Inhabereinfahrt ist in Carpinus betulus oder Fagus sylvatica gemäß §12 Abs. 3 Satz 3a zu pflanzen und zu erhalten. Die Fläche westlich des Gebäudes bis zum öffentlichen Gehweg unterliegt einer Pflichtenbindung. Sie ist mit 5 Ligustrum vulgare 'Lodense' pro m² in der Mindestpflanzqualität Co 30-40 zu bepflanzen.
 - Im Gewerbegebiete mit Emissionsbeschränkung GEE ist mindestens 50 % der nicht bebauten Flächen mit bodendeckenden Sträuchern und Solitärsträuchern gemäß §12 Abs. 3 Satz 3a zu bepflanzen.

- Der Baumbestand ist zu erhalten und während der Baumaßnahmen zu schützen (Baumschutzzaun, Wurzelvorhang o.ä.). Für Bäume, die durch die Baulität gezwungen beseitigt werden müssen, ist auf dem Grundstück entsprechender Ersatz vorzusehen.
- Bei Eingriffen in den Baumbestand, die nicht im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen erfolgen, gelten die Bestimmungen der städtischen Baumschutzverordnung in der jeweils rechtswirksamen Fassung.

§12 Private Grünflächen

- Zur Begrünung sind zulässig: Gärtnereische Gestaltung und naturnahe Gestaltung mit landschaftsraumtypischen Vegetationselementen.
- Bei den in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäumen ist eine geringfügig veränderte räumliche Anordnung aus gestalterischen oder funktionalen Gründen zulässig.
- Grundlage für die zu verwendenden Gehölze ist die am Standort heimische und potentiell natürliche Vegetation. Für die Begrünung mit Bäumen und Sträuchern sind im Gehungsbereich nur Arten gemäß nachfolgender Pflanzenliste zulässig:
 - Einzelbäume, Großbäume, Mindestpflanzqualität: 3-4x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm
Quercus robur, Fraxinus excelsior, Betula pendula, Stieleiche, Esche, Hängebirke
 - Mittelgroße Bäume, Mindestpflanzqualität: 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm
Acer campestre, Aesculus hippocastanum 'Baumann', Carpinus betulus, Corylus colurna, Juglans regia, Pinus avium, Pinus cembra 'Chanticleer', Robinia pseudoacacia 'Monophylla', Sorbus intermedia, Tilia cordata 'Greenspire', Feldahorn, Rosskastanie, Hänbuche, Baumhaasel, Walnusbaum, Vogelkirsche, Hainbuche, Robinie, Mehlbeere, Stadt-Linde
 - Kleinbäume, Mindestpflanzqualität: 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm
Amelanchier lamarckii, Fraxinus ornus, Malus 'Everest', Felsenbirne, Blumensche, Zierapfel
 - Obstbäume, Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm in standortgerechten, bewährten Obstbaumsorten
 - Solitärsträucher, Mindestpflanzqualität: 3x verpflanzt, H 60-100
Cornus mas, Cornus sanguinea, Ligustrum vulgare, Syringa vulgaris, Hartriegel, Roter Hartriegel, Liguster, Flieder
 - Bodendeckende Sträucher, Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt, H 60-100
Ligustrum vulgare 'Lodense', Zwerlginster, Fingerhut, Symphoricarpos albus, Schneebere
 - Hecken
Die Einfriedung mit geschirmten Hecken im Bereich der privaten Grünflächen ist ausschließlich mit den in der nachfolgenden Liste genannten Arten auszuführen. Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt, H 100-125
Carpinus betulus, Fagus sylvatica, Hänbuche, Rotbuche
 - Beurteilung
Für die zu begrünenden Nordfassaden im Sondergebiet SO sind folgende Arten zu verwenden: Parthenocissus tricuspidata, Wilder Wein

- Alle zu begrünenden Flächen sind spätestens in der folgenden Pflanzenreihe nach Bezugs-/Benutzungsart der Gebäude ordnungsgemäß herzustellen und zu bepflanzen. Genaue Festlegungen über Artenauswahl der festgesetzten Gehölze erfolgen im Freifachbereich der Anlagen.
- Die nach den Festsetzungen gepflanzten Bäume, Sträucher und Hecken sind in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall spätestens in einer hinsichtlich der Pflanzenerie in einer hinsichtlich der Biodiversität gleich- oder höherwertigen Gehölzart derselben Wuchsklasse zu ersetzen. Mindestpflanzqualität gemäß § 12 (3).

§13 Befestigte Flächen

- Stellplätze und notwendige Vorkehrflächen für die Feuerwehr sind als Belagflächen mit wasserundurchlässigem Aufbau und sickerungsfähiger Fuge auszuführen. Unzulässig sind Verbundsteine und Asphalt. Zufahrten, sowie Rangierflächen zu den Stellplätzen des Lebensmittelhandelsbereichs sind zulässig als Verbundsteine oder Asphaltfläche.
- Für die Fußwege und Hauserschließungen sind Betonpflaster, Natursteine und wassergetrennte Beläge im Fullspektrum grau zulässig. Unzulässig sind Verbundsteine und Asphalt.
- Terrassenbeläge sind in Holz naturbelassen oder als grauer Beton- oder Natursteinbelag auszuführen.

§14 Öffentliche Verkehrsfläche

- Wartungsweg
Für die Wartung des Lärmschutzwalles der B13 ist ein mindestens 4 breiter Weg entlang des Walles festzulegen. Er darf ausschließlich zur Wartung mit Kraftfahrzeugen betahren werden.

HINWEISE

- Der anstehende Oberboden ist unter Erhaltung der Bodenqualität zu gewinnen und abseits vom Bauort entsprechend DIN 18915 zu lagern. Der anstehende quartäre Kies im Untergrund ist, soweit geeignet, während der Bauphase und zur Gestaltung der Freiflächen zu verwenden.
- Auf die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' wird hingewiesen. Eingriffe in den Baumbestand dürfen nicht innerhalb der Vegetationszeit (1. März bis 30. September) vorgenommen werden.
- Auf die geltende Abfallwirtschaftsatzung wird hingewiesen. Die Komposition von sämtlichen organischen Abfällen soll grundsätzlich auf privaten Grundstücken erfolgen.
- Die Nutzung alternativer Energien (z.B. Solarenergie, Photovoltaik) sollte angestrebt werden.
- Wir empfehlen für alle Baupflanzungen ausreichend spaterfreier, durchwurzelbaren Raum zu schaffen, um eine gesunde Entwicklung zu fördern und Gest für Pflege und Unterhalt einzusparen. Die Mindestgröße der Baumschalen sollte 16 m² nicht unterschreiten. Ihre Mindesttiefe in nicht unterbauten Bereichen sollte auf FL 1,50 m betragen, also sollen Bäume einen durchwurzelbaren Raum von mindestens 24 m³ erhalten. Großbäume besser noch bis 36 m³. Die Baumschalen sind unverriegelt, z.B. als Vegetationsflächen, Schotteressensflächen oder mit Baumstützrost auszuführen. Eine Baumschale kann jedoch eine deutlich geringere Fläche aufweisen, wenn eine Erweiterung des Wurzelraumes unter Verkehrsflächen nach ZTV-Vegtra-M4 erfolgt. Angrenzend an Verkehrsflächen sollte ein ausreichender Anfahrtschutz der Baumstämme dauerhaft zu gewährleisten sein.
- Im Baugenehmigungsverfahren ist als Bestandteil des Bauantrags ein qualifizierter Freifachgestaltungsgutachten gemäß dem Merkblatt der Stadt Unterschleißheim vom Januar 2001 vorzulegen.
- Umgang mit Niederschlagswasser: Unverschlusstes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (auch Verkehrsflächen im Planungsbiet) ist zu vermeiden. Die Entwässerungskonzepte für Baugelände sollen verstärkt auch die Speicher- und Verdunstungsfähigkeit sowie den Regenwasserhochhalt bzw. den Grundwasserschutz sicherstellen.

Beispielhafte Umsetzungsmaßnahmen hierfür sind:
- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Begrünung von Dächern
- Regenrinnen und -zisternen
- Oberirdische Regenwasserableitung
- Rückhalteleiche
- Oberirdische Versickerungsanlagen (z.B. Rasenmulden)

- Es ist eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der bebauten Bodenzone vorzunehmen (bewachsene Seitenstreifen, Mulden, Schottergärten).
- Die Zufahrten, Wege und Stellflächen sollen in wasserundurchlässiger Bauweise ausgeführt werden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst zu erhalten.
- Für die Bemessung und Planung der Entwässerungsanlagen verwiesen wir auf das Arbeitsblatt A138 (Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen) und das Merkblatt M153 (Nachweis der Gewässerentlastung) der DWA.
- Zu Bauwerkserschließungen: Für das Bauen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wenn Bauvorhaben in das Grundwasser reichen, sollten sie auftragsbezogener und wasserrechtlich bis 0,30m über dem höchsten Grundwasserstand (HHW) ausgeführt werden.
- Ausgleichsflächen werden in Absprache mit der Stadt Unterschleißheim und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts München auf dem Flurstück Nr. 106/2 nachzuweisen.
- Denkmalschutz:
- Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalfällen eine Erlaubnis nach Art.7 DstchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- Der Oberbodenabrtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten baulichen durchzuführen.
- Nach dem Ergebnis des Oberbodenabrtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Bereich des Vorhabens und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2006) (<http://www.landesamt.bayern.de/denkmalpflege/doku/>) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.
- Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabrtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
- Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
- Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.
- Zukünftige Trinkwasserleitungen, Wasserzählerstände und Armaturen dürfen nicht überbaut werden. Bei Befragungen ist auf den Abstand nach DVGW Regelwerk GW 125 (Mindestabstand 2,50m, sonst Schutzmaßnahmen) zu achten.
- Die in der Festsetzung genannten DIN Vorschriften können im Bauplan der Stadt Unterschleißheim eingesehen werden.

Verfahrensvermerk

- Der Grundstücks- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 28.07.2008 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 139 gefasst und in seiner Sitzung am 24.11.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 'Hollerer Feld' gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).
- Für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 24.11.2008 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB vom 03.04.2009 bis 07.05.2009 auf die Dauer eines Monats durchgeführt.
- Für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 07.06.2010 wurde die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 11.02.2011 bis 14.03.2011 im Rathaus erneut öffentlich ausgelegt (2. öffentliche Auslegung).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 25.03.2019 wurde gemäß §3 Abs. 2 i.V.m. §4 a Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 11.02.2011 bis 14.03.2011 im Rathaus erneut öffentlich ausgelegt (3. öffentliche Auslegung).
- Am 08.06.2015 wurde im Grundstücks- und Bauausschuss die Weiterführung des Bebauungsplanes mit Begründung die Einplanung eines Hotels / Boardinghouses im Gewerbegebiet beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 19.12.2016 wurde gemäß §3 Abs. 2 i.V.m. §4 a Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 25.01.2019 bis einschließlich 26.02.2019 erneut öffentlich ausgelegt (3. öffentliche Auslegung).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 25.03.2019 wurde gemäß §3 Abs. 2 i.V.m. §4 a Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 29.03.2019 bis einschließlich 24.04.2019 erneut öffentlich ausgelegt (4. öffentliche Auslegung).
- Die Stadt Unterschleißheim hat mit Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses vom 25.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 139 'Hollerer Feld' gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Unterschleißheim, den

Segel

Christoph Böck, 1. Bürgermeister

Unterschleißheim, den

Segel

Christoph Böck, 1. Bürgermeister

STADT UNTERSCHLEISSHEIM
PLANEN, BAUEN, UMWELT

Rathausplatz 1 - 85716 Unterschleißheim - fon 089.31009.0 - fax 089.31037.05

Projekt: **Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 139 - Hollerer Feld**

Übersichtplan

Planen	Mäßig	Datum
Bebauungsplan	1:500	25.03.2019
Architekt	Landschaftsarchitekt	
Werner Hojmaier Dipl.-Ing. FH Architekt	kübertlandschaftsarchitektur	
82141 München fon 089.185366.0 fax 089.185366.9 mail info@k-hoe-berlin.de www.k-hoe.de	Eschenstraße 22 80469 München fon 089.452244.0 fax 089.452244.29 www.kuebertlandschaftsarchitektur.de	
Werner Hojmaier	Dipl.-Ing. FH Architekt	Horst Kübert
		kübert landschaftsarchitekt